



22/SN-289/ME  
Vol. 4

# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-192.01

Bregenz, am 30.3.1993

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 5	-GE/19 13
Datum: 2. APR. 1993	
Verteilt 2. April 1993	

*St. Bomer*

Betrifft: Privatrechtsstiftungsgesetz;  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 13. Jänner 1993, GZ. 10.065/24-I 3/92

Zum übermittelten Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

1. Der Entwurf ist aus sachlicher Sicht zu begrüßen. Im Vergleich zu den Nachbarländern ist das österreichische Stiftungsrecht insofern stark eingeschränkt, als diese Rechtsform ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Verfügung steht. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes soll ein rechtliches Institut geschaffen werden, das dem Stifter erlaubt, Vermögen ohne ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung Dritten zur Verfügung zu stellen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht, ist eine Liberalisierung des Stiftungsrechtes in mehrfacher Hinsicht wünschenswert. Zum einen besteht ein öffentliches Interesse daran, daß in zunehmendem Maße Kapital für Zwecke der Förderung der Wissenschaft - z.B. zur Schaffung von infrastrukturellen Voraussetzungen wissenschaftlicher Institute -, aber auch für die Erhaltung von Unternehmen bereitgestellt werden kann. Damit wird die Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen möglich. Zusätzlich kann durch eine Angleichung des österreichischen Stiftungsrechtes an die Standards in den Nachbarländern nicht zuletzt aufgrund der Liberalisierung des Devisenrechtes der Abfluß von Kapital ins Ausland verhindert werden.

- 2 -

2. Kompetenzrechtlich ist allerdings zu bemerken, daß der Entwurf nach seiner Begriffsumschreibung auch gemeinnützige und mildtätige Stiftungen, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessensbereich eines Landes hinausgehen, erfaßt. Ein dem Entwurf entsprechendes Gesetz würde daher die Kompetenz des Bundesgesetzgebers überschreiten (Art. 15 B-VG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG). Die genannten, schon bisher in Länderkompetenz gestandenen Stiftungen müßten im Zuständigkeitsbereich der Länder verbleiben.

Mit dem Begriff "Stiftung" verbindet die Bevölkerung (zweifellos durch die österreichische Rechtstradition geprägt) die Begriffe "Gemeinnützigkeit" und "Mildtätigkeit". Die Privatrechtsstiftung würde an dem durch den Begriff "Stiftung" vermittelten Ansehen teilhaben, obwohl Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit nicht notwendiges Merkmal sind. Die Bezeichnung "Privatrechtsstiftung" bietet keine ausreichende Unterscheidung, für Stiftungen neuer Art sollte ein deutlich unterscheidender Begriff gewählt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 W i e n
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.



